

Cresta, Maximilian

Article — Digitized Version

## Die Auswirkungen der italienischen Agrarreform

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Cresta, Maximilian (1953) : Die Auswirkungen der italienischen Agrarreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 6, pp. 375-378

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131735>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Landwirtschaft haben in der Errichtung besonderer Dienste und in der Erleichterung der Einfuhren und Ankäufe landwirtschaftlicher Maschinen trotz ernster Devisenschwierigkeiten ihren Ausdruck gefunden.

Mit Ausnahme der Getreide-Anbauflächen, wo die Mechanisierung dem Muster Kanadas, Australiens und der USA. gefolgt ist, wird die Landwirtschaft in Lateinamerika größtenteils mit Handwerkzeugen und einfachen Geräten mit Zugtieren betrieben. Die Landwirtschaftszählung Brasiliens vom Jahre 1940 zeigte, daß von 1,9 Mill. landwirtschaftlichen Betrieben nur 23 % landwirtschaftliche Maschinen und Geräte besaßen. Argentinien und in geringerem Umfang auch Brasilien und Mexiko importierten jedoch vor dem Kriege eine ziemlich umfassende Auswahl moderner landwirtschaftlicher Ausrüstungen, und in dieser Hinsicht konnten sich die großen Weizenfarmen mit ihren überseeischen Konkurrenten messen. Der Devisenmangel in den Nachkriegsjahren hat jedoch zu einem erheblichen Rückgang der argentinischen Einfuhren an landwirtschaftlichen Maschinen geführt. Seit 1939 hat nur eine geringe Ersatzbeschaffung stattgefunden, und es macht sich heute ein ernster Mangel an landwirtschaftlichen Maschinen bemerkbar.

Die örtlichen Bedingungen in Lateinamerika, wie Bodenbeschaffenheit, Klima, geographische Lage, Bevölkerungsdichte und andere Faktoren, sind im allgemeinen für die Mechanisierung der Landwirtschaft und die Einführung von Traktoren günstig. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Traktoren im Gesamtgebiet ist in 20 Jahren von 20 000 im Jahre 1930 auf 122 000 Anfang 1951 gestiegen. Von Januar 1948 bis Januar 1951 hat sich der Traktorenbestand im Durchschnitt um 25 % jährlich erhöht.

Die von der FAO. aufgestellten Schätzungen über die Anzahl der in Betrieb befindlichen Traktoren weisen eine große Unterschiedlichkeit für die einzelnen Länder aus: von 25 000—32 000 in Argentinien und Mexiko bis zu 40 in Haiti. Von über 20 Ländern in diesem

Gebiet besitzen Argentinien und Mexiko zusammen über ein Viertel des gesamten Traktorenbestandes, während 14 Länder einen Anteil von weniger als je 1 % daran haben.

#### Traktorenbestand in Lateinamerika

(Stand vom 1. Jan. 1951, in 1000 Einheiten)

Argentinien	25,0	Mexiko	32,0
Brasilien	15,7	Peru	3,6
Chile	6,0	Uruguay	10,5
Kolumbien	6,5	Venezuela	7,7
Kuba	8,0	Andere Länder	7,0
		Insgesamt	122,0

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen schätzt den Traktorenbestand für das Jahr 1956 auf 372 000. Dies würde einen Traktor auf je 228 ha kultivierter Fläche bedeuten. Optimistischere Quellen setzen den Traktorenbestand für 1956 bis zu 500 000 an, d. h. viermal so viel wie im Jahre 1951. Bei einem solchen Niveau, das einen Traktor auf je 170 ha bedeuten würde, wäre der Grad der Mechanisierung mit der gegenwärtigen Mechanisierung der europäischen Landwirtschaft vergleichbar.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die gegenwärtige Landwirtschaftspolitik vieler lateinamerikanischer Länder die Mechanisierung ihrer Landwirtschaft begünstigt. In mehreren Ländern werden Devisen zur Verfügung gestellt, um die Einfuhr von Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Maschinen zu fördern. In einigen Fällen wird eine besondere Unterstützung für den Ankauf von Maschinen durch die Farmer und für die Ausbildung von Traktorenpersonal sowie für die Durchführung von Versuchen und die Organisierung von landwirtschaftlichen Maschinenpools gewährt. Solche Programme finden sich besonders in Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Uruguay und Venezuela. Die bedeutendste Auswirkung einer erhöhten Mechanisierung wird die Verringerung der benötigten Arbeitskräfte sein, die Verwendung von Traktoren wird aber auch die Ausweitung der Landwirtschaft in neuen Gebieten erleichtern.

## Die Auswirkungen der italienischen Agrarreform

Maximilian Cresta, Rom

Dem italienischen Agrarreformwerk objektiv gerecht zu werden, kann schwerlich gelingen. Trägt doch das Programm mit all seinen sozialen und wirtschaftlichen Richtlinien ein eindeutig politisches Vorzeichen. Die bisher erlassenen Gesetze sind nach parteipolitischen Gesichtspunkten entworfen und in den Kammern durchgebracht worden. Der soziale Aspekt konnte zur Not gewahrt, das Kriterium wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit mußte zurückgestellt werden. Wenn einmal das im Entwurf bereits vorliegende „allgemeine Agrarreform-Gesetz“ die heute gebietsmäßig umgrenzten Bodenenteignungen und Neuverteilungen auf ganz Italien, also auch auf den intensiv bebauten Grundbesitz in Norditalien und im oberen Mittelitalien ausdehnt, werden sich die Mängel dieser Reform um vieles deutlicher als jetzt erweisen.

#### POLITISCHER AUSGANGSPUNKT

Um die Bauernschaft für den Faschismus zu gewinnen, hatte Mussolini im letzten Jahrzehnt vor dem Krieg Pläne zur Bereitstellung siedlungsfähigen Bodens ausarbeiten lassen. Dazu gehörte auch das Programm zur Enteignung der extensiv oder überhaupt nicht bewirtschafteten Latifundien in Sizilien. Es war aber bei den Programmen und der Propaganda geblieben. Praktisch blieb es bei der „bonifica integrale“, der umfassenden Bodengewinnung und Schaffung von Siedlerstellen durch die Trockenlegung von Sümpfen und die Verbesserung schlecht kultivierter Gebiete. Als nach dem Kriege der italienische Kommunismus mit seiner Parole der Beschlagnahme des nicht-bäuerlichen Grundbesitzes und seiner unentgeltlichen Verteilung an die besitzlose Landbevölkerung

auch im landwirtschaftlichen Sektor Fuß zu fassen begann, erschien der bürgerlichen Mitte, vor allem der christlich-demokratischen Großpartei und somit auch der Regierung, das Konzept einer Agrarreform zugunsten der Unzufriedenen unausweichlich. Entgegen den von berufener Seite erhobenen Bedenken und Warnungen haben schließlich doch politische Erwägungen den Ausschlag gegeben. In jenen Gebieten, in denen die Agrarreform realisiert wurde oder z. Z. durchgeführt wird, kann die Verbitterung der bisherigen „Großgrundbesitzer“ (deren Besitz in den meisten Fällen gerade noch einen mittleren Umfang erreichte) über die Nichtbeachtung des durch die Verfassung garantierten Eigentumschutzes wie über das Ausmaß und die Modalitäten der Enteignung durchaus nicht mit einer zweckdienlichen Teillösung des italienischen Agrarproblems aufgewogen werden. In Italien besteht mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte aus Halbpächtern und aus Hilfsarbeitern, wobei die letzteren überwiegen. Der Gesetzgeber mußte sich von vornherein darüber im klaren sein, daß die gesamte nicht-bäuerliche Anbaufläche Italiens bei weitem nicht ausreicht, alle Siedlungswilligen zu berücksichtigen. Tatsächlich ist das eingetreten, was von den Agrarexperten vorausgesagt wurde. Diejenigen, die bei der Neuverteilung leer ausgehen — und sie bilden zwangsläufig die Mehrzahl —, sind durch die Enttäuschung in ihren Ressentiments bestärkt worden. Die anderen, die ein Stück Boden erhalten haben — aus naheliegenden Gründen vielfach ohne das programmgemäße Siedlungshaus, oft ohne die vorgesehenen Weganschlüsse, ohne Strom- und Wasserversorgung — sind enttäuscht, weil auf dem Grund und Boden eine drückende Abzahlungshypothek lastet. Sie wissen nicht, wie es ihnen gelingen soll, aus dem Grundstück über ihren Lebensbedarf, die notwendigen Anschaffungen und die Steuern hinaus, die Raten herauszuwirtschaften, die in den ersten drei Jahren 3 800 Lire, in den weiteren 27 Jahren 8 000 bis 8 500 Lire pro ha ausmachen. Die Enteigneten werden mit nach 25 Jahren einlösbaren 5%igen Staatsschuldverschreibungen abgefunden, die nicht börsenmäßig gehandelt werden und derzeit selbst zu einem Drittel ihres Nominalwerts kaum unterzubringen sind.

#### LEGISLATIVE GRUNDLEGUNG

Die italienische Agrarreform basiert in ihrem gegenwärtigen Umfang auf dem Gesetz vom 15. Mai 1950 für das Hochplateau der Sila und auf dem zweiten Gesetz vom 21. Oktober 1950, durch das die Regierung ermächtigt wird, bis zum 30. Juni 1951 jene Gebiete genau zu definieren, auf die sich das Reformwerk gemäß den abgeänderten Bestimmungen dieses zweiten Gesetzes erstrecken soll. Die Durchführung des ersten Gesetzes wurde der 1947 errichteten „Opera per la Valorizzazione della Sila“, einer örtlichen Körperschaft zur Förderung der Landwirtschaft, übertragen. Durch das zweite Gesetz wurden sieben weitere, bereits vorhandene oder neu geschaffene Verwaltungsstellen für die Agrarreform eingesetzt:

1. eine Sonderabteilung der genannten Sila-Körperschaft für das Reformgebiet in der Provinz Reggio Calabria;

2. eine Sonderabteilung der seit 1947 mit Sitz in Bari bestehenden Körperschaft zur Bewässerung und Bodenmelioration in Apulien und Lukanien für die Reformgebiete in diesen beiden Provinzen und in Molise;
3. eine Sonderabteilung der 1917 gegründeten „Opera Nazionale Combattenti“ (Frontkämpferorganisation) mit Sitz in Neapel für die Reformgebiete Volturmo, Garigliano und Sele;
4. eine Körperschaft für die Besiedlung der Maremmen und für das Reformgebiet von Fucino;
5. eine Körperschaft für das Reformgebiet im Po-Delta;
6. eine Körperschaft für die Bodenreform in ganz Sardinien (außer im Campidano);
7. eine Sonderabteilung der Körperschaft von Flumendosa für das Reformgebiet von Campidano (Provinz Cagliari).

Diese Stellen haben in ihrem Reformgebiet die Neuverteilung des Grundbesitzes vorzunehmen und zu diesem Zwecke die zu enteignenden Grundstücke zu bestimmen bzw. die Enteignungspläne zu entwerfen, die dann der Regierungsgenehmigung bedürfen. Da die Ermächtigung der Regierung am 31. Dezember 1952 ablief, mußten bis zu diesem Termin die Enteignungspläne genehmigt, die Enteignungsdekrete erlassen und die enteigneten Grundstücke den obengenannten Stellen zugewiesen sein. Von der Enteignung aufgenommen ist — außer Waldbeständen — lediglich der Grundbesitz landwirtschaftlicher Genossenschaften mit intensiver Bewirtschaftung, soweit entsprechende Ausrüstung und überdurchschnittliche Erträge nachgewiesen werden können. Die Zuweisung der enteigneten Grundstücke an die neuen Besitzer — ausschließlich landwirtschaftliche Bewerber werden berücksichtigt — muß seitens der Körperschaften innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, und zwar gegen einen Kaufvertrag, der dreißigjährige Tilgung mit Eigentumsvorbehalt der Körperschaften bis zur Abzahlung des Kaufpreises und eine dreijährige Probezeit vorsieht. Die Körperschaften übernehmen die Verpflichtung zur Errichtung einer technisch-wirtschaftlich-finanziellen Hilfsorganisation, die sich auch auf landwirtschaftlichen Unterricht, Unterhaltung mechanischer Werkstätten und Schaffung von Genossenschaften oder Konsortien erstreckt und deren Mitgliedschaft für die neuen Grundeigentümer 20 Jahre lang obligatorisch ist. Bis zum Kaufvertragsabschluß haben die Körperschaften die enteigneten Grundstücke zu verwalten und möglichst hohe Erträge herauszuwirtschaften.

Der Staatsaufwand (Investitionen und Bodenverbesserung) beläuft sich auf folgende Beträge: 15 Mrd. Lire für die „Opera Sila“, abrufbar in sechs Jahresraten zu Lasten des Landwirtschaftsministeriums; 280 Mrd. Lire für die Reformgebiete Fucino, Apulien, Lukanien, Molise, Kampanien, Kalabrien, Sardinien und Sizilien, bereitzustellen aus einem Sonderfonds in jährlichen Raten bis 1959/60; 7 Mrd. im ersten Finanzjahr 1950/51 und 20 Mrd. jährlich in den weiteren Finanzjahren bis 1959/60 für die Maremmen und das Po-Delta, bereitzustellen aus dem Sonderfonds für Arbeiten in Mittel- und Norditalien. Im Landwirtschaftsministerium, das die Arbeit der Körperschaften zu beaufsichtigen hat, wurden zwei neue Abteilungen eingerichtet, eine zur technischen Koordinierung, die andere zur Kontrolle dieser Stellen.

In den Jahren 1951 und 1952 wurden durch Zusatzgesetze, ein Dekret des Ministerratspräsidiums und

einen Runderlaß des Landwirtschaftsministeriums Auslegungs- und Durchführungsnormen sowie ergänzende Klassifizierungsbestimmungen erlassen, durch die aber die Härten des Reformgesetzes nur unwesentlich gemildert werden konnten. Eine Härte liegt vor allem darin, daß laut Art. 18 des Gesetzes „die Entschädigung für die enteigneten Ländereien gleich ist dem für die Zwecke der außerordentlichen progressiven Vermögensteuer gemäß Gesetzesdekret vom 29. März 1947 (Nr. 143) endgültig ermittelten Wert“. Abgesehen davon, daß das Gesetz von 1951 auf die von den Grundbesitzern viereinhalb Jahre vorher für eine außerordentliche Steuer abgegebenen Erklärungen zurückgreift, beharrt es auf Wertansätzen des Jahres 1947, die längst überholt sind. Daß die Erklärungen für die außerordentliche Vermögensteuer alles eher als vollständig und verlässlich waren, ist schon lange nicht mehr ein Geheimnis des Finanzministeriums. Dazu kommt, daß die Ertragswerte von 1947 sich bis zur Verabschiedung der Gesetze von 1951 durch Währungsverluste und durch die gestiegenen Preise für Agrarprodukte beträchtlich geändert haben. Ebenso wird die Enteignungsentschädigung auf Grund von längst überholten Bodenpreisen vorgenommen, da die tatsächlichen Preise inzwischen auf das Drei- bis Vierfache gestiegen sind. Das Gesetzesdekret verfügt (Art. 4) die Enteignung nach dem Stand vom 15. November 1949 und bestimmt den zu enteignenden Teil nach dem Ertrag des Gesamtbesitzes und nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Hektarertrages zu diesem Gesamtertrag. Je größer der Gesamtbesitz und je niedriger der mittlere Hektarertrag ist, um so größer ist der Anteil des Besitzes, der der Enteignung verfällt.

Ein Drittel des zu enteignenden Bodens kann dem bisherigen Eigentümer belassen werden, wenn er sich verpflichtet, auf diesem Boden innerhalb von zwei Jahren alle Meliorationen durchzuführen, die die Körperschaft von ihm verlangt. Bis zur Beendigung der Arbeiten bleibt dieses Land unveräußerlich, dann geht es endgültig wieder in seinen Besitz über. Während der sechs Jahre nach Bekanntgabe der Enteignung darf kein Grundbesitzer den ihm belassenen Grundbesitz durch einen Kaufvertrag über 750 ha hinaus vergrößern; tut er es dennoch, unterliegt er einer neuerlichen Enteignung bis auf dieses Flächenmaß. Zweck dieser Bestimmung ist offenbar die Unterbindung von

Rückkäufen des enteigneten Bodens. Ein kürzlich von Senat und Parlament verabschiedetes Gesetz sieht weiter vor, daß zur Festsetzung des Enteignungsumfanges der gesamte landwirtschaftliche Besitz, über den der in den Agrarreformgebieten betroffene Grundbesitzer in Italien verfügt, zu berücksichtigen ist. Andererseits sieht dieses Gesetz vor, daß von dem bisherigen Grundbesitz vorweg 15 % für jedes den Haushalt des Grundbesitzers belastende Kind abzuziehen sind.

#### KRITIK

Die Kritik hat dem Gesetzgeber u. a. vorgeworfen, er habe die Gelegenheit der Agrarreform wahrgenommen, eine nachträgliche Vergeltung für 1947 unrichtig vorgelegte Vermögensteuererklärungen zu üben. Das Hauptargument richtet sich aber gegen das Übermaß der Enteignungen — das allerdings Voraussetzung für das Siedlungsprogramm ist — und die damit eingeleitete „Atomisierung“ der landwirtschaftlichen Nutzflächen Italiens als Vorstufe der geplanten allgemeinen Agrarreform, die die Zerstückelung des Grundbesitzes noch umfassender durchsetzen soll. Soweit es sich darum handelt, Pächter oder Halbpächter in den Besitz des von ihnen bisher bearbeiteten Bodens zu bringen, wäre das soziale Motiv immerhin noch wirtschaftlich zu vertreten. Anders verhält es sich, wenn man landwirtschaftliche Hilfsarbeiter, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem geschlossenen Ablauf zumeist nicht kennen, als Bauern auf eigenem Grund und Boden einsetzt. Während erstere ihre bisherige Leistung in der Mehrzahl der Fälle dort fortzusetzen haben, wo sie — vertraut mit dem Boden und den Klimaverhältnissen — zu arbeiten gewohnt sind, müssen letztere erst durch Schulung und Erfahrung an die entsprechende Leistungsfähigkeit herangebracht werden. Den meisten Siedlern dieser Kategorie stehen keinerlei Barmittel zur Verfügung, da sie bisher vom Stunden- oder Tageslohn gelebt und zumeist auch längere Perioden der Arbeitslosigkeit durchgemacht haben. Die Körperschaften müssen nicht nur die im Gesetz vorgesehenen und durch Staatszuschüsse zu bestreitenden Leistungen erstellen (z. B. Bau von Siedlungshäusern, Scheunen, Ställen, befahrbaren Feldwegen, Licht- und Wasserleitungen, Kanalisation), sondern darüber hinaus in unzähligen Fällen Hausrat, kleine Anbaugeräte, Saatgut, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

**Enteignungssätze auf der Grundlage des versteuerbaren Ertrags**  
(in % des Gesamtbesitzes)

Versteuerbarer Gesamtertrag (in 1000 Lire)	Enteignungssatz bei durchschnittlichem versteuerbarem Hektarertrag <sup>1)</sup> von Lire:									
	1000 und mehr	900	800	700	600	500	400	300	200	100 und weniger
bis 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30—60	—	—	—	—	—	—	15	30	55	70
60—100	—	—	—	—	—	10	30	60	70	85
100—200	35	40	47	55	60	65	70	75	84	90
200—300	45	50	55	60	65	70	75	80	87	95
300—400	52	57	60	65	70	75	80	85	90	95
400—500	60	64	66	71	76	80	85	90	95	95
500—600	64	70	76	78	80	85	90	95	95	95
600—700	68	74	79	82	85	90	95	95	95	95
700—800	72	78	82	85	90	95	95	95	95	95
800—900	76	82	86	90	93	95	95	95	95	95
900—1000	82	86	90	93	95	95	95	95	95	95
1000—1200	90	92	95	95	95	95	95	95	95	95
über 1200	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95

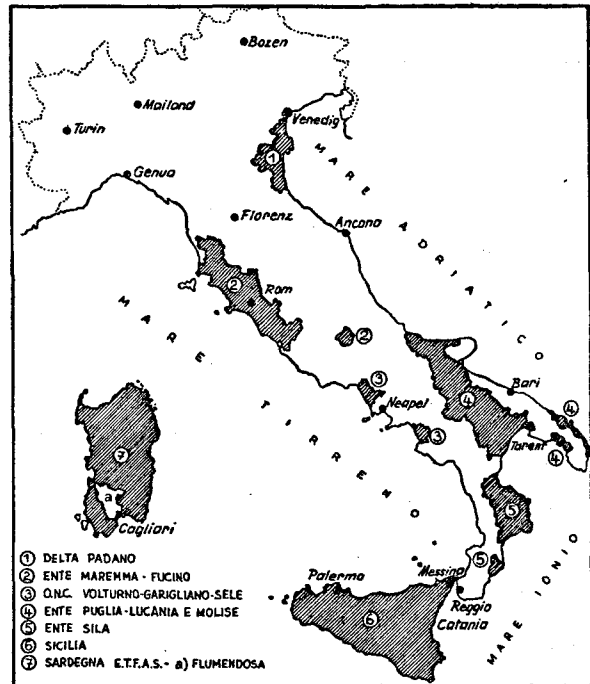
<sup>1)</sup> Gesamtertrag durch Hektarzahl des nach Abzug aller anbauungeeigneten Bodenteile und Waldstücke verbleibenden Grundbesitzes.

mittel bereitstellen und vielfach sogar zur Bestreitung des Lebensunterhalts beitragen. Die öffentlichen Gelder müssen in erster Linie zur Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen für die Genossenschaften oder Konsortien dienen, weil das Reformwerk grundsätzlich eine Rationalisierung der Anbaumethoden und damit eine Ertragssteigerung erstrebt. Demgegenüber werden Bedenken erhoben, daß die Aufteilung größerer Agrarkomplexe — soweit sie intensiv bewirtschaftet wurden — auf kleine Bauerngehöfte von durchschnittlich 4 bis 5 ha eher eine Ertragssenkung wahrscheinlich macht. Man verweist darauf, daß die beiden Grundgesetze des Jahres 1950 unter dem Druck eigenmächtiger Besitzergreifungen in den Reformgebieten entstanden sind und daß die technischen Mängel — Folgen des legislativen Schnellverfahrens — nachträglich nicht behoben werden können. Das praktische Ergebnis der ersten Phase der italienischen Agrarreform wird sich jedenfalls erst beurteilen lassen, wenn die Enteignung und Neuverteilung beendet ist und die Ernteerträge nach Ablauf der Probejahre überschaut werden können.

#### DURCHFÜHRUNG

Bis zum 31. Dezember 1951 waren alle Enteignungspläne veröffentlicht; sie umfaßten eine Gesamtfläche von 679 000 ha. Bis zum gesetzlich festgesetzten Endtermin, dem 31. Dezember 1952, wurde die Enteignung von 585 000 ha von der Regierung genehmigt (die Differenz von 94 000 ha ergibt sich aus dem Enteignungsverzicht für 42 000 ha mustergültig bewirtschafteten Bodens, 3 000 ha genossenschaftlichen Besitzes und 49 000 ha aufgeforsteter oder industriell bzw. bergwerklich genutzter Fläche). Dazu kommen 16 000 ha in Sizilien durch regionale Gesetzgebung, 33 000 ha in Sardinien durch das inzwischen aufgelöste Siedlungsamt enteigneter und 5 000 ha durch Kauf usw. übereigneter Fläche, so daß man zu ungefähr 640 000 ha Siedlungsfläche gelangt. Sizilien bietet noch Möglichkeiten für weitere Enteignungen von etwa 50 000 ha. Bis zum 28. Februar 1953 wurden von dem verfügbar gewordenen Boden (einschließlich Sizilien) annähernd 168 000 ha mit 37 500 Bauernfamilien (rd. 85 000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte) neu besiedelt. Der im Durchschnitt den einzelnen Familien zugewiesene Boden beläuft sich auf annähernd 5 ha, wobei je nach der Bodenbeschaffenheit und nach unterschiedlichen Richtlinien teils wesentlich kleinere, teils auch größere Zuweisungen vorgenommen wurden. Jede Familie erhält ein Bauernhaus (entweder wird eines gebaut oder ein bestehendes hergerichtet). Allerdings ist man mit der Durchführung dieses Programms im Rückstand, und z. Z. sind 4 676 Wohnungen noch im Bau. Es sollen in den Reformgebieten 30 Siedlungsdörfer (mit Kirche, Schule, Kino, Sportplatz, Wasser-, Licht- und Telephonleitung) entstehen, von denen bisher 4 fertiggestellt sind. Von den auf mehrere tausend Kilometer geplanten Land- oder Zufahrtsstraßen sind 360 km schon gebaut. Ungefähr 1 600 Traktoren und ungefähr 3 000 landwirtschaftliche Maschinen wurden auf die Siedlungsbezirke verteilt. Darüber hinaus wurde Vieh im Werte von 2 Mrd. Lire und 200 000 dz. Saatgetreide bereitgestellt. Für das Reformwerk, des-

sen Geldaufwand im Gesetz mit 350 Mrd. Lire veranschlagt ist, wurden von der Regierung bereits 22 Mrd. ausgegeben und weitere 20 Mrd. bereitgestellt. Noch bleiben von den genehmigten Enteignungen über 400 000 ha zu verteilen. Die begrenzten Mittel, die Organisation und die technischen Vorarbeiten wirken sich verzögernd aus.



In die bisherige Agrarreform wurden — wie die Karte zeigt — nur bestimmte und verhältnismäßig geringe Landstriche des Festlanditaliens sowie die beiden großen Inseln einbezogen, d. h. Gebiete, in denen entweder extensive Bodenbewirtschaftung vorherrscht oder Meliorationen aus öffentlichen Mitteln erforderlich sind. In diesem Zusammenhang dürfte ein kurzer Überblick über die italienische Landwirtschaft im allgemeinen von Interesse sein. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche Italiens umfaßt 27 826 000 ha, von denen 21 527 000 ha (77 %) auf den privaten Grundbesitz entfallen (der Rest ist Eigentum des Staates oder öffentlicher Körperschaften und besteht zum großen Teil aus Gebirgsboden). Der Privatbesitz erbringt 90 % des landwirtschaftlichen Gesamtertrages. Er verteilt sich auf rund 9,5 Mill. Eigentümer, von denen über 5 Mill. nur  $\frac{1}{2}$  ha pro Kopf ihrer Familie besitzen. In Italien gibt es nur 502 Grundbesitzer, die mehr als 1 000 ha ihr eigen nennen, und 8 000 verfügen über Ländereien von 200 bis 1 000 ha. Der Spielraum für eine Agrarreform durch Bodenenteignungen und Neuverteilungen ist eng umgrenzt, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß — von den bisher für diesen Zweck herangezogenen Gebieten und von den durch Trockenlegung urbar zu machenden Sumpfböden einschließlich des Po-Deltas abgesehen — der im allgemeinen (fast durchweg im Halbpachtsystem) gut bewirtschaftete mittlere und größere Grundbesitz eine Aufstückelung bedenklich erscheinen läßt, da dies leicht zu einem Rückgang des Bodenertrags führen kann.